

## **Zentrum Medizin und Gesellschaft**

### **Geschäftsordnung des Zentrums Medizin und Gesellschaft der Universität Ulm**

**vom 21.07.2009**

Die Mitgliederversammlung des Zentrums Medizin und Gesellschaft der Universität Ulm hat am 21.07.2009 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **§ 1 Rechtsform, Bezeichnung**

- (1) Das Zentrum Medizin und Gesellschaft der Universität Ulm ist entsprechend § 40 Abs. 5 LHG ein von Fakultäten der Universität Ulm gemeinsam getragenes Zentrum der Universität Ulm.
- (2) Das Zentrum führt die Bezeichnung „Zentrum Medizin und Gesellschaft“. Das Akronym lautet ZMG.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Zentrum Medizin und Gesellschaft Ulm hat insbesondere folgende Ziele:
  - a) grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung zu ethischen und gesellschaftlichen Fragestellungen der Medizin;
  - b) grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung insbesondere zum Wohl von Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. erhöhtem Schutzbedürfnis);
  - c) fächerübergreifende interdisziplinäre Bearbeitung aktueller Themen im Bereich Medizin und Gesellschaft
- (2) Das Zentrum Medizin und Gesellschaft widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben:
  - a) Aufbau und Weiterentwicklung von Forschungsarbeitsgruppen unter anderem zu:
    - Medical Humanities (einschließlich der historischen, theoretischen und ethischen Grundlagen der aktuellen Medizin)
    - Methodenentwicklung
    - angewandter Ethik klinischer Studien
    - Medizin, Recht und Forensik
    - Motivation und Emotion
    - Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie
    - Prävention und Rehabilitation
  - b) Durchführung von Veranstaltungsreihen und Fachtagungen, welche die Profilbildung in Ulm dokumentieren,

- c) Etablierung von Instrumenten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d) Unterstützung von Mitgliedern bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- e) Vertretung von Forschungsinteressen der Mitglieder des Zentrums Medizin und Gesellschaft, die den unter § 2 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung genannten Zielen des Zentrums entsprechen, gegenüber der Universität und nach außen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Medizin und Gesellschaft.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied im Zentrum Medizin und Gesellschaft kann werden, wer als Leiter eines Instituts oder einer Klinik oder als Projektleiter nachweislich (durch Publikationen oder Drittmittelinwerbungen dokumentiert) auf dem Gebiet des Zentrums tätig ist (§ 2) und mit Projekten im Zentrum tätig sein will.
- (2) Assoziierte Mitglieder: Wissenschaftliche Mitarbeiter von Forschungsvorhaben, die einen thematischen Bezug zum Zentrum Medizin und Gesellschaft haben und die Ziele des Zentrums vertreten, können durch Beschluss des Vorstands als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Aufnahme, werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder des Zentrums Medizin und Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein, die durch Beschluss des Vorstands als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Aufnahme, werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die assoziierten oder fördernden Mitglieder nach Abs. (2) und (3) können mit beratender Funktion an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Zentrums Medizin und Gesellschaft zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann in der nächsten Sitzung die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
- mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Ulm oder des Projekts des ordentlichen oder assoziierten Mitglieds an der Universität Ulm,
- durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Zentrums, ferner bei zentrumsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit ablehnen kann.

- mit der Auflösung des Zentrums Medizin und Gesellschaft.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht im Rahmen der statutsgemäßen Vorhaben an der Willensbildung im Zentrum Medizin und Gesellschaft an dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch mitzuwirken. Sie wählen bei der Mitgliederversammlung den Vorstand.
- (2) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft im Zentrum Medizin und Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder, in enger Kooperation gemeinsam zu den Zielen des Zentrums beizutragen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des Zentrums mitzuwirken.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Zentrums Medizin und Gesellschaft sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Zentrums Medizin und Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand leitet das Zentrum Medizin und Gesellschaft, insbesondere arbeitet er an den unter § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben des Zentrums. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums Medizin und Gesellschaft, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt diese aus und berichtet der Versammlung über seine Aktivitäten.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden vom Sprecher durch schriftliche Einladung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt. Alle Mitglieder des Zentrums Medizin und Gesellschaft haben Wahlrecht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

## **§ 10 Der Sprecher**

- (1) Die drei gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis einen Sprecher.

Der Sprecher ist Vorsitzender des Vorstands.

- (2) Der Sprecher vertritt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach außen und wird in allen Belangen des Zentrums Medizin und Gesellschaft aktiv. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Projekte und der Projektbereiche des Zentrums Medizin und Gesellschaft teilzunehmen.
- (3) Der Sprecher kann sich in Absprache durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Zentrums einberufen und geleitet.
- (3) Mindestens einmal im Semester ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder werden vom Sprecher mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann sich ein ordentliches Mitglied von einem anderen ordentlichen Mitglied oder einem assoziierten Mitglied des Zentrums Medizin und Gesellschaft vertreten lassen. Dieses Mitglied erhält das Stimmrecht für die betreffende Mitgliederversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden ordentlichen Mitglied unterschriebene Vollmacht notwendig.

### **§ 12 Verwaltung**

Die Zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Klinikumsverwaltung, ist zuständig für die Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

### **§ 13 Fortbestand bzw. Auflösung des Zentrums Medizin und Gesellschaft**

Das Zentrum Medizin und Gesellschaft wird zunächst für die Dauer von drei Jahren gegründet. Über Fortführung bzw. Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Die Fortführung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Universitätsrats.

### **§ 14 Landeshochschulgesetz und Universitätsklinikagesetz**

Ergänzend zu dieser Geschäftsordnung gelten das Landeshochschulgesetz und das Universitätsklinikagesetz des Landes Baden-Württemberg und die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Zentrums Medizin und Gesellschaft und nach Zustimmung der Gremien der Universität geändert werden.

Für den Vorstand

gez.

Prof. Dr. Heiner Fangerau

(Vorstandssprecher)